

# Vereinsordnung

## Grundlagen

Diese Vereinssatzung basiert auf der Grundlage

- der Satzung des DUC HAMM e.V. in der zur Zeit geltenden Fassung
- den bisherigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und
- den bisherigen Beschlüssen des Vorstandes.

Gemäß des § 7 der Satzung bedarf diese Vereinsordnung lediglich der Beschlußfassung durch den Vorstand nach Absprache mit dem erweiterten Vorstand. Die Vereinsmitglieder sind zur Befolgung verpflichtet.

Diese Vereinsordnung wurde am 02. Februar 2006 durch den Vorstand beschlossen und ist seitdem in Kraft.

Sie wird den Mitgliedern durch Einstellen in die Internetseiten des DUC HAMM e.V. sowie durch Bekanntgabe auf einer Hauptversammlung zur Kenntnis gegeben.

gezeichnet:

Thomas Düffels-Weise  
- 1. Vorsitzender

Detlef Kloppenburg  
- 2. Vorsitzender

Henry Franke  
- Ausbildungsleiter

Beate Tiggemann  
- Jugendleiterin

Peter Meyer  
- Rugbywart

Frank Köller  
-Gerätewart

Rudolf Panning  
- Kassenwart

Martin Püttmann  
- Schriftführer

# Vereinsordnung

## Vereinsbeiträge

### ➤ Beitragserhebung

Die Beiträge zur Mitgliedschaft im DUC HAMM e.V. werden aufgrund der jeweils geltenden Satzung erhoben.

Die Beiträge werden erhoben

- als Mitgliederbeitrag und
- als Aufnahmegebühr.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages entscheidet die Hauptversammlung.

### ➤ Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist jedes Vereinsmitglied. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Beitritts. Maßgebend ist die schriftliche Beitrittserklärung.

### ➤ Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt z.Zt. für

- |  |          |
|--|----------|
| • Erwachsene über 18 Jahre             | 100,00 € |
| • Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahre | 25,00 €  |
| • Kinder unter 14 Jahre                | 25,00 €  |
| • Familien                             | 100,00 € |
| • Fördernde Mitglieder                 | 25,00 €  |
| • Aqua Pro Mitglieder                  | 25,00 €  |

### ➤ Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt z.Zt. für

- |  |          |
|--|----------|
| • Erwachsene über 18 Jahre (ordentliche Mitglieder)  | 80,00 €  |
| • Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahre sowie Schüler, Auszubildende und Studenten (ordentliche Mitglieder) | 60,00 €  |
| • Kinder unter 14 Jahre (ordentliche Mitglieder)   | 50,00 €  |
| • Familien (ordentliche Mitglieder)  | 170,00 € |
| • Fördernde Mitglieder (passiv)  | 30,00 €  |
| • Aqua Pro Mitglieder  | 60,00 €  |

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen ab dem 01.01 des folgenden Jahres den vollen Beitrag eines Erwachsenen bezahlen.

Ordentliche Mitglieder sind gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des VDST versichert. Für passive Mitglieder gilt dies nicht.

Die Beiträge werden jährlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Das Vereinsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag eine ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.

### ➤ **Mitglieder**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzung durch Unterschrift bekennt und der Vorstand dem Beitritt zustimmt. Für Minderjährige ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes bei Vereinsschädigung entscheidet der Vorstand. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr sowie bei Tod erlischt die Mitgliedschaft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung rechtzeitig – spätestens jedoch einen Monat nach Eintritt der Änderung – mündlich oder schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben.

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden einzureichen.

Jede satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn die zu beschließenden Anträge als Tagesordnungspunkte in der Einladung vorher bekannt gegeben werden.

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung geht den Mitgliedern per E-Mail oder ggfs. schriftlich zu.

Ordentliche Mitglieder, die nur das Aqua Pro Angebot des Vereins nutzen, zahlen nur einen verminderten Beitrag und besitzen kein Wahlrecht.

### ➤ **Versicherungen der Vereinsmitglieder**

Alle Mitglieder sind über den LSB bei der Sporthilfe e.V. versichert.

Mitglieder die den Tauchsport betreiben sind zusätzlich über den VDST versichert. Der VDST hat mit dem Gerling Konzern Versicherungsaktiengesellschaften eine Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung (Sportversicherungsvertrag) abgeschlossen. Gegenstand, Umfang und Leistungen der Versicherungen sowie Verhaltensweisen im Schadensfall sind dem Sportversicherungsvertrag ([www.VDST.de](http://www.VDST.de)) zu entnehmen.

### ➤ **Verbot von „Alleintauchgängen“**

Nach den Richtlinien des VDST ist es untersagt „Alleintauchgänge“ zu unternehmen. Es besteht bei „Alleintauchgängen“ gemäß des VDST-Sportversicherungsvertrages kein Versicherungsschutz.

Von jedem tauchenden Mitglied wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln des Tauchsports nach den Richtlinien des VDST bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Tauchgänge erwartet.

### ➤ **Tauchsportärztliche Untersuchung**

Jedes tauchende Mitglied ist selbst für die Einhaltung der regelmäßigen tauchsportärztlichen Untersuchung verantwortlich.

### ➤ **Kompressorraum**

Der Kompressorraum obliegt dem Gerätewart. Der Zutritt zum Kompressorraum ist nur Berechtigten gestattet. Die Bedienung des Kompressors ist nur nach einer schriftlich dokumentierten Einweisung durch den Gerätewart gestattet. Pressluftflaschen ohne gültigen TÜV-Stempel dürfen nicht gefüllt werden.

### ➤ **Tauchausbildung und Training**

Da der geschäftsführende Vorstand für den ordnungsgemäßen Ablauf der Trainingszeiten im Hallen- und Freibad persönlich verantwortlich ist, wird festgelegt, dass bei fehlender Aufsicht durch einen Übungsleiter bzw. Tauchlehrer das Training nicht stattfinden darf.

Die Tauchausbildung obliegt dem Ausbildungsleiter bzw. den von ihm benannten Tauchlehrern oder Übungsleitern. Sie muß im Interesse des gemeinsamen Zieles vor Veröffentlichung der Termine mit dem Vorstand abgestimmt und koordiniert werden.

Das gleiche gilt für alle Aktivitäten unter „Vereinsobhut“.

Die Tauchausbildung durch gewerbliche Tauchlehrer ist während der Trainingszeiten bzw. in der Obhut des DUC nicht gestattet.

Die Tauchausbildung erfolgt auf Grundlage der VDST-DTSA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Aus versicherungstechnischen Gründen wird die vereinseigene Taucherausbildung nur begonnen, wenn eine VDST-Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied) besteht.

Die Kosten für den Grundtauchschein-Kurs betragen für erwachsene Mitglieder 50 €; für jugendliche ist der Grundtauchschein kostenlos. Die Abrechnung der Freiwassertauchgänge (VDST-CMAS \*) erfolgt mit den Tauchlehrern direkt.

## ➤ **Tauchausrüstung**

Der Verein verfügt über mehrere Tauchausrüstungen (Pressluftflaschen, Jackets, Lungenautomaten, Blei, pp), die Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Ausrüstung wird im Kompressorraum gelagert.

Für private Urlaubsreisen wird die Ausrüstung nur auf Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand zur Verfügung gestellt.

Für die Koordination der Ausgabe ist der Gerätewart verantwortlich. Er ist rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen (z.B. durch Eintragung in die ausliegenden Entleihlisten), welches Gerät wann benötigt wird.

Bei der Ausleihe ist diese in die ausliegenden Entleihlisten einzutragen.

Dies gilt analog für die Ausleihe des vereinseigenen Anhängers.

Bei der Rückgabe der Ausrüstung ist auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten (z.B. muß sämtliches Wasser aus den Jackets abgelassen sein). Defekte oder Beschädigungen an Ausrüstungsteilen und Geräten sind von ihren Benutzern dem Gerätewart zu melden und zu kennzeichnen, damit keine erneute Ausgabe und eine umgehende Instandsetzung durchgeführt werden kann.

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Ausrüstungsteilen und Geräten ist der Verursacher zum Schadenersatz verpflichtet. Bei Bagatellfällen entscheidet der Gerätewart.

## ➤ **Revision von Lungenautomaten, TÜV-Abnahmen von Pressluftflaschen**

Die Revision privater Lungenautomaten sowie die TÜV-Abnahme privater Pressluftflaschen können in Absprache mit dem Gerätewart gleichzeitig mit der Revision bzw. Abnahme vereinseigener Lungenautomaten bzw. Pressluftflaschen gegen Erstattung der dem Gerätewart entstandenen Kosten geschehen.